

leitete Sterbetafel LM und einen Zinsfuß von nur 4% jährlich zu Grunde, obgleich nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte nur noch eine erheblich geringere Sterblichkeit aufzutreten pflegt und auch ein höherer, vielleicht sogar wesentlich höherer Zinsertrag auf die Dauer erwartet werden darf. Außerdem enthalten die Prämien noch einen Aufschlag für Verwaltungskosten und besondere Sicherheit, der nach Deckung des bescheidenen Bedarfs für Verwaltungskosten nach den Erfahrungen der Gesellschaft nicht nur laufend einen Beitrag für besondere Sicherheit übrig läßt, sondern auch noch die Ansammlung einer Rückstellung in der Sicherheitsrücklage der Versicherten von mindestens 20 ‰ der Versicherungssumme für jede einzelne Versicherung schon in den ersten 4 Jahren ermöglicht. Diese Sicherheitsrücklage wird später wieder zurückgegeben.

Eine ähnlich überaus vorsichtige Prämienbemessung wird im allgemeinen, wenn man von einigen nur in besondern Fällen zum Vorschein kommenden „Vorzugstarifen“ absieht und wenn man auch einige unter dem Gewand von „kleineren Versicherungsvereinen gemäß § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ auftretende „Pensionskassen“, „Rentenkassen“ u. dergl., die nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel später zu leisten brauchen, außer Acht läßt, auch bei jeder anderen Lebensversicherungsgesellschaft festzustellen sein.

In dieser überaus vorsichtigen Prämienbemessung, die ein wohlgeordneter Lebensversicherungsbetrieb anwenden muß, liegt die Quelle für die Überschüsse in der Lebensversicherung, die deshalb in der Hauptsache aus Mehrzinsertrag gegenüber dem rechnungsmäßigen Zins, aus Mindersterblichkeit gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit und aus Ersparnis an Prämienaufschlag gegenüber dem eingerechneten entstehen.

Infolgedessen hat der Versicherte auch einen Anspruch darauf, daß ihm der gebührende Anteil seiner Versicherung an diesen Überschüssen ordnungsgemäß wieder gutgebracht wird.

Die Form, in der die einzelnen Gesellschaften diesem Anspruch ihrer Versicherten auf Rückgewähr des ihnen gebührenden Anteils an den entstehenden Überschüssen zu genügen suchen, ist oft sehr verschieden. Grundsätzlich lassen sich aber drei Verfahren unterscheiden, die als System der theoretisch „gleichbleibenden“ Dividende, als System der künstlich „steigenden“ Dividende und schließlich als System der „natürlichen“ Dividende bezeichnet werden können.

Es entsteht nun die Frage: Welches dieser verschiedenen Dividendenverteilungssysteme gibt dem einzelnen Versicherten die größte Gewähr für eine sachgemäße und gerechte Befriedigung seines Anspruchs auf Rückerstattung des ihm nach Maßgabe seiner Versicherung gebührenden Anteils an den Überschüssen einer Lebensversicherungsgesellschaft? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, auf die Ursachen der Überschufbildung in der Lebensversicherung und auf die Form, in der die verschiedenen Dividendenysteme diesen Ursachen der Überschufbildung Rechnung tragen, näher einzugehen.